

II-6547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3246/J

1989-02-07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Khol  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Verein "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kultur-  
förderung"

Im Oktober 1988 wurde dem Bundesministerium für Inneres die  
beabsichtigte Gründung eines Vereins "Kulturkontakte - Kon-  
taktstelle für Kulturförderung" angezeigt.

Im Entwurf der Vereinsstatuten werden als ordentliche Mit-  
glieder des Vereins die "Republik Österreich, vertreten  
durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und  
der Verein 'EDV-Informations-, Schulungs- und Trainingszen-  
trum'" (§ 4 Abs. 2) genannt.

Als Zweck des Vereins wird die "Förderung des österreichi-  
schen Kulturschaffens und seiner Vermittlung im In- und  
Ausland" (§ 2) und als Mittel zur Erreichung des Vereins-  
zwecks unter anderem die "Planung und Durchführung von Kul-  
turprojekten im Ausland" (§ 3 Abs. 2 lit.c) genannt.

Gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes  
sind "Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen" –  
ausschließlich – dem Bundesministerium für auswärtige Ange-  
legenheiten zugewiesen. Gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesministe-  
riengesetzes gelten die Kompetenzregelungen dieses Ge-  
setzes auch für die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes.  
Da das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport als  
Vertreter des Vereinsmitgliedes "Republik Österreich" in  
dieser Eigenschaft zweifellos als "Träger von Privatrechten"  
im

- 2 -

Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetz handelt, überschreitet es hinsichtlich der genannten Vereinszwecke und Mittel seine Kompetenzen und sind die Vereinsstatuten gesetzwidrig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1.) Wurde der Verein "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kulturförderung" inzwischen gegründet oder wurde er untersagt?
- 2.) Ist gegebenenfalls das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ordentliches Mitglied dieses Vereins?
- 3.) Sehen gegebenenfalls die Vereinsstatuten als Zweck des Vereins unter anderem die Vermittlung österreichischen Kulturschaffens im Ausland und die Mittel die "Planung und Durchführung von Kulturprojekten im Ausland" vor?
- 4.) Falls ja, warum wurde nicht gemäß § 6 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 der Verein wegen Gesetzwidrigkeit untersagt, da doch Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen ausschließlich dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen?